



...Juni 2024

Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens

Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur
Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen
der Schweiz, Deutschland und Italien

**KEIN
ORIGINAL**



Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	3
1.1.	Ausgangslage	3
1.2.	Ablauf und Adressaten	3
1.3.	Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden	3
2.	Ergebnisse der Vernehmlassung	4
2.1.	Zusammenfassung der Kernthemen	4
2.1.1	Allgemeine Rückmeldung	4
2.1.2	Rückmeldungen zum trilateralen Abkommen	4
2.1.3	Rückmeldungen zum Verpflichtungskredite	5
2.1.4	Rückmeldungen zur Umsetzungsverordnung (separates Geschäft)	6
3.	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	7

**KEIN
ORIGINAL**

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage

Das Abkommen über Solidaritätsmassnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung zwischen der Schweiz, Deutschland und Italien (trilaterales Abkommen) ermöglicht es der Schweiz, die beiden anderen Vertragsstaaten um Solidaritätslieferungen zur Versorgung der geschützten Schweizer Kundinnen und Kunden zu ersuchen. Vorausgesetzt ist die Ausrufung einer schweren Mangellage und die Ausschöpfung sämtlicher im Inland möglichen Massnahmen. Im Gegenzug kann auch die Schweiz im Notfall um Solidarität angefragt werden. Die drei Staaten garantieren sich, bei Umsetzung der Solidaritätsmassnahmen die bestehenden Transportkapazitäten in ihren Netzen nicht einzuschränken. Im Falle von Solidaritätsmassnahmen können dem Bund Zahlungsverpflichtungen entstehen. Diese umfassen den Gaspreis und die Kosten für den Gastransport sowie allfällige Entschädigungen für Schäden im Zusammenhang mit hoheitlichen Massnahmen. Damit der Bund eine Staatsgarantie abgeben oder Zahlungen leisten könnte, sind entsprechende Verpflichtungskredite notwendig. Die finanziellen Lasten des Bundes wären indes nur vorübergehend. Bei Solidaritätslieferungen aus dem Ausland würden die Kosten auf die inländischen Empfänger der Gaslieferungen überwält. Bei Solidaritätslieferungen ins Ausland würden die Kosten der Solidaritätsmassnahmen dem anderen Vertragspartner in Rechnung gestellt.

Das Abkommen und die zu dessen Umsetzung erforderlichen Verpflichtungskredite sollen dem Parlament zur Genehmigung unterbreitet werden.

1.2. Ablauf und Adressaten

Das Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und das Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffneten am 15. Mai 2024 das Vernehmlassungsverfahren. Die Vernehmlassung dauerte bis zum 17. Juni 2024. Die Frist für die Vernehmlassung musste gestützt auf Artikel 7 Absatz 4 des Vernehmlassungsgesetzes (SR 172.061) gegenüber der gemäss dem Gesetz vorgesehenen Mindestfrist von drei Monaten gekürzt werden. Grund dafür ist die Bedeutung und Dringlichkeit des Abkommens für die Versorgungssicherheit mit Gas. Das Abkommen soll im Winter 2025 / 2026 bei Bedarf angewendet werden können. Voraussetzungen dafür sind die Ratifizierung des Abkommens sowie der Abschluss eines Umsetzungsabkommens unter den involvierten Gastransportnetzbetreiber der drei Staaten. Die Genehmigung des Abkommens durch das Parlament muss vorgängig erfolgen. Die Verabschiedung der Botschaft zuhanden des Parlaments duldet aus diesem Grund keinen Aufschub.

Die Vernehmlassungsunterlagen und Stellungnahmen können unter www.admin.ch > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2024 > WBF bezogen werden.

1.3. Übersicht über die Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Rahmen der Vernehmlassung sind insgesamt 37 Stellungnahmen und 3 schriftliche Verzichte auf eine Stellungnahme (Kt. GL, SZ sowie Schweizerischer Arbeitgeberverband) eingegangen.

Teilnehmende nach Kategorie	Eingegangene Wortmeldungen
Kantone	24
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	1
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	4
Gaswirtschaft	5
Elektrizitätswirtschaft	1

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft	2
Total	40

2. Ergebnisse der Vernehmlassung

Der vorliegende Bericht fasst die eingegangenen Stellungnahmen zusammen, ohne dabei Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben.¹

2.1. Zusammenfassung der Kernthemen

2.1.1 Allgemeine Rückmeldung

Das trilaterale Solidaritätsabkommen wird von allen sich hierzu äussernden Teilnehmenden der Vernehmlassung begrüsst, niemand lehnt das Abkommen ab. Auch gibt es eine grosse Zustimmung zu den dazu notwendigen Verpflichtungskrediten. Verschiedene Bemerkungen der Teilnehmenden betreffen die Umsetzung des Abkommens, welche separat geregelt werden wird.

Die Kantone AI, BL, BS, BE, FR, GE, GR, NE, NW, OW, SH, SO, TI, VD, ZG sowie der Schweizerischer Städteverband, die Mitte, die SP, ProvisioGas, VSE begrüssen den Abschluss des Abkommens, ohne sich zu den Verpflichtungskrediten zu äussern. Die Kantone AG, AR, der VSG, Transitgas AG, Swissgas AG und Fluxswiss unterstützen überdies explizit auch die Verpflichtungskredite.

Die Kantone SG und TG sowie die SVP, economiesuisse, SGV, SGB und Swissmem unterstützen das Abkommen im Grundsatz ebenfalls, äussern jedoch verschiedene Anliegen (siehe nachfolgende Kapitel). Der SGB, economiesuisse und Swissmem stimmen den Verpflichtungskrediten zu.

Der Kanton ZH begrüsst die Anstrengungen des Bundesrates zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung der geschützten Kundinnen und Kunden in Krisenzeiten und hat keine Bemerkungen zur Vorlage. Die Kantone UR und VS haben keine besonderen Bemerkungen, die Kantone GL und SZ sowie der Schweizerischer Arbeitgeberverband verzichten auf eine Stellungnahme.

Der Verband der Ziegelindustrie bringt verschiedene Punkte zur Sprache, die aus ihrer Sicht kritisch zu bewerten und bei der Umsetzung entsprechend zu beachten seien, ohne sich klar für oder gegen das Abkommen oder die Verpflichtungskredite zu positionieren.

Der VSE befürwortet zur Überbrückung bis zum Inkrafttreten des Stromabkommens auch im Strombereich technische Vereinbarungen mit den Kapazitätsregionen welche für die Stromnetzstabilität essenziell sind.

2.1.2 Rückmeldungen zum trilateralen Abkommen

Der Kanton AG weist darauf hin, dass es für ihn wichtig sei, dass die Solidaritätsmassnahmen nur als ultima ratio angewendet und dabei etappiert werden (erst freiwillige und dann hoheitliche Massnahmen). ProvisioGas begrüsst das zweistufige Verfahren, bei welchem zuerst freiwillige Massnahmen umgesetzt werden.

ProvisioGas begrüsst, dass die Gasversorgung der geschützten Kundinnen und Kunden mit dem Abkommen um eine zusätzliche Dimension erweitert wird. economiesuisse, der SGV, Swissmem und der Verband der Ziegelindustrie betonen ihrerseits, dass das Abkommen nicht direkt den Schweizer Unternehmen, sondern den geschützten Kunden zugutekommt. Ausserdem werde ein Solidaritätssuchen von Deutschland oder Italien auf Kosten der Schweizer Unternehmen gestellt

¹ Für die Überarbeitung der Vernehmlassungsvorlage wurden alle Stellungnahmen gemäss Artikel 8 des Bundesgesetzes über das Vernehmlassungsverfahren (VIG; SR 172.061) zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

(z.B. mittels einer Kontingentierung). Der SGB geht davon aus, dass der Kreis der geschützten Kundinnen und Kunden ausgeweitet werden soll und dass dies in Konformität mit den Bestimmungen der EU (SoS-Verordnung) geschehe.

economiesuisse, Swissem und der SGV weisen darauf hin, dass das Abkommen die Notwendigkeit einer Marktordnung im Schweizer Gasmarkt verdeutliche.

Für den Verband der Ziegelindustrie, bleibt die Frage offen, wie der Bundesrat sicherstellt, dass bei Solidaritätsleistungen zwischen Deutschland und Italien die Kapazitäten der Transitgasleitung durch die Schweiz zur Versorgung der ungeschützten Verbraucher nicht tangiert oder gar eingeschränkt werden.

Der Kanton NW begrüsst, dass die im Abkommen verankerte Schiedsabrede weder dem Gerichtshof der EU noch dem Schweizerischen Bundesgericht eine Rolle oder Kompetenz zuweise.

economiesuisse und Swissem erachten diese Regelung ebenfalls als sinnvoll. Die SVP lobt, dass Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien vor einem Ad-hoc-Schiedsgericht abschliessend beigelegt werden könnten und dass keine direkte Übernahme von EU-Recht notwendig werde. Sie erachtet aber die Viererbesetzung des Schiedsgerichts als problematisch (zwei Stimmen von massgebenden EU-Mitgliedern gegen eine Stimme aus einem Nicht-EU-Land).

Der Schweizerische Städteverband bedauert, dass der erläuternde Bericht keine Informationen über die von jedem der drei Vertragsstaaten erwarteten Anstrengungen enthalte. Weitere Erläuterungen seitens des Bundes wären im Rahmen der anstehenden Debatten willkommen.

Der Kanton TG weist darauf hin, dass einige Gemeinden des Kantons im grenznahen Raum und am Untersee Gas direkt aus Deutschland beziehen. Diesem Umstand solle im Abkommen Rechnung getragen werden, um die regionale Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Der Kanton AG regt an, auch ein Solidaritätsabkommen mit Frankreich auszuhandeln, sofern bestehende bilaterale Staatsverträge aus Sicht des Bundesrats nur ungenügend zur Solidarität in der Gasversorgung beitragen könnten. Der Kanton SH erwähnt, dass zusätzliche Abkommen mit Frankreich und Österreich die Versorgungssicherheit weiter erhöhen und allenfalls die Kosten im Falle einer Mangellage senken würden. Der Kanton TG regt an, zu prüfen, ob ein Solidaritätsabkommen auch mit Österreich und Frankreich geschlossen werden könne.

economiesuisse, Swissem, der SGV und ProvisioGas weisen darauf hin, dass das Abkommen den Speicherzugang im Ausland zusätzlich absichere und somit die Versorgungssicherheit der Schweiz erhöhe.

Der Kanton SG sieht Anpassungsbedarf, um das Abkommen besser in Einklang mit den Klimazielen und der Energiewende zu bringen. Namentlich empfiehlt der Kanton eine Befristung des Abkommens auf fünf Jahre mit der Möglichkeit der regelmässigen Überprüfung und Anpassung. Zum gleichen Thema betont der Schweizerische Städteverband, dass es unerlässlich sei, den Gasverbrauch weiter zu senken, um die Abhängigkeit von ausländischen Gaslieferungen so weit wie möglich zu verringern und bis 2050 Klimaneutralität erreichen zu können. Der SGB erklärt, dass der Ausstieg aus dem Energieträger Erdgas die beste Massnahme der Krisenprävention bleibe.

2.1.3 Rückmeldungen zu den Verpflichtungskrediten

Der Kanton TG regt an, dass die resultierenden Verpflichtungen in die langfristige Finanzplanung des Bundes integriert werden, um unvorhergesehene Ausgaben und finanzielle Engpässe zu vermeiden.

Aus Sicht der SVP sei mit Blick auf das Risikokapital geboten, allfällige Forderungen gegenüber der Swissgas AG in wirksamer Weise abzusichern. So seien zulasten der Empfänger von Staatsgarantien gesetzliche Grundpfandrechte als Absicherung der Staatsgarantien und (Finanzierungs-) Kredite zu errichten oder andere wirksame Sicherungen vorzusehen.

2.1.4 Rückmeldungen zur Umsetzung²

Angesichts fehlender Rechtsgrundlage zur Etablierung eines von der Gaswirtschaft unabhängigen Marktgebietsverantwortlichen erachten der Kanton AG und der VSG die Übertragung der operativen Umsetzung des Abkommens an die Swisssgas AG als sinnvoll. Auch die Swisssgas AG selbst begrüsst die vorgesehene Übertragung von operativen Aufgaben auf die Swisssgas AG mittels einer Verordnung. In diesem Zusammenhang betont der Kanton AG, dass die Gasbranche bei der Ausarbeitung der Verordnung zum Abkommen eng eingebunden werden solle und weist darauf hin, dass auch die Kantone eingebunden werden sollen, sollten sie im Rahmen des Abkommens eine Funktion erhalten. Der Kanton NW weist auf Herausforderungen bei der Umsetzung des Solidaritätsabkommens hin und empfiehlt seitens Bund auf regelmässige Treffen und Workshops der beteiligten Akteure hinzuwirken, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch auf eine tragfähige Grundlage zu stellen. Die Rückmeldung des Kantons TG geht in die gleiche Richtung; der Kanton regt an, dass sich die zuständigen Behörden und Akteure regelmässig auf mögliche Krisenszenarien vorbereiten und durch das Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) geschult werden sollten. Darüber hinaus sollen die Bevölkerung und die betroffenen Unternehmen über die Inhalte und Massnahmen des Abkommens klar informiert werden. ProvisioGas weist darauf hin, dass klare Prozesse und Verantwortlichkeiten erforderlich seien, um eine ordnungsgemässe Durchführung in einer Mangelsituation, in der schnelles Handeln erforderlich ist, zu gewährleisten.

Der Kanton TG weist darauf hin, dass die Abwicklung der Solidaritätslieferung transparent und kontrolliert erfolgen solle (z.B. mittels einem Monitoring Tool).

Der Kanton NW und ProvisioGas finden es positiv, dass die Kostenaufteilung dem Verursacherprinzip folgt. Aus Sicht des Verbands der Ziegelindustrie gilt es zwingend zu vermeiden, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von Solidaritätsmassnahmen in irgendeiner Weise den nicht geschützten Verbrauchern aufgebürdet werden, da diese nicht von der Solidarität profitierten. Es sei daher sicherzustellen, dass die Kosten vollumfänglich den geschützten Verbraucher weiterverrechnet werden (Nutznieserprinzip). Ebenso sei mit Blick auf das neue Gasversorgungsgesetz dafür Sorge zu tragen, dass die Abgeltung der Swisssgas AG zur Umsetzung des Solidaritätsabkommens ebenfalls ausschliesslich den geschützten Verbrauchern belastet werde. Hingegen betont der Schweizerische Städteverband, dass einige Städte es als schwierig erachten, die Kosten auf die geschützten Kundinnen und Kunden, insbesondere die Haushalte, zu überwälzen. Wenn die Kosten im Vergleich zu den üblichen Kosten der Gasversorgung unverhältnismässig hoch wären, schlagen diese Städte vor, dass der Bund einen Teil der Kosten übernimmt. Der SGB seinerseits lehnt es ab, dass sämtliche Kosten von den geschützten Kunden getragen werden müssten. Die Kosten müssten hauptsächlich über den ausserordentlichen Haushalt des Bundes getragen werden.

Gemäss dem Verband der Ziegelindustrie dürften die von hoheitlichen Solidaritätsmassnahmen betroffenen Industriebetriebe keine wirtschaftliche Benachteiligung erfahren. Im Falle von hoheitlichen Massnahmen müssten zwingend Entschädigungen ausgerichtet werden, und diese müssten die vollen Kosten inklusive der entgangenen Produktionskapazitäten sowie die Kosten möglicher Schäden an den Produktionsanlagen abdecken. Zudem sollten allfällige Mehremissionen von CO₂ aus den alternativen Brennstoffen ausgewiesen und bei der Überprüfung der CO₂-Zielerreichung berücksichtigt werden können. Der Verband weist auch darauf hin, dass sich die Kosten von möglichen Schäden und Produktionsausfällen kurzfristig kaum verlässlich abschätzen liessen.

Für freiwillige Solidaritätsmassnahmen seitens der Schweiz soll der Bund gemäss dem Verband der Ziegelindustrie eine geeignete Plattform (z. B. eine Auktionsplattform) zur Verfügung stellen. Auf dieser könnten dann diejenigen Gasverbraucher, die nicht durch Solidarität geschützt sind, Gaskontingente zur Verfügung stellen und für Gaslieferungen ins Ausland abtreten.

² Die Umsetzungsverordnungen sind nicht Teil des vorliegenden Geschäfts und werden in separaten Vorlagen behandelt.

Der VSG fordert, dass sämtliche Kosten der Gasnetzbetreiber, die mit der Umsetzung des Abkommens verbunden sind, als anrechenbare Kosten bei der Ermittlung der Netzentgelte gelten oder durch den Bund erstattet werden sollen.

3. Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Kantone

Kanton Aargau (AG)
Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
Kanton Basel-Landschaft (BL)
Kanton Basel-Stadt (BS)
Kanton Bern (BE)
Kanton Fribourg (FR)
Kanton Genf (GE)
Kanton Glarus (GL)
Kanton Graubünden (GR)
Kanton Neuenburg (NE)
Kanton Nidwalden (NW)
Kanton Obwalden (OW)
Kanton Schaffhausen (SH)
Kanton Schwyz (SZ)
Kanton Solothurn (SO)
Kanton St. Gallen (SG)
Kanton Tessin (TI)
Kanton Thurgau (TH)
Kanton Uri (UR)
Kanton Waadt (VD)
Kanton Wallis (VS)
Kanton Zug (ZG)
Kanton Zürich (ZH)

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Die Mitte

Schweizerische Volkspartei (SVP)
Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP)

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Schweizerischer Städteverband

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse
Schweizerischer Arbeitgeberverband
Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)
Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)

Gas- und Erdölwirtschaft

Fluxswiss
ProvisioGas
Swissgas AG
Transitgas AG
Verband der Schweizerischen Gasindustrie (VSG)

Elektrizitätswirtschaft

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)

Industrie- und Dienstleistungswirtschaft

Swissmem

Ziegelindustrie Schweiz (Verband der Ziegelindustrie)

Total: 40

**KEIN
ORIGINAL**